

**VEREINBARUNG
ZWISCHEN DER STADT GÖTTINGEN UND DEM LANDKREIS GÖTTINGEN
ÜBER
DIE ERRICHTUNG UND BETREIBUNG EINER GEMEINSAMEN RETTUNGSLEITSTELLE
UND
DIE EINRICHTUNG UND BETREIBUNG EINER GEMEINSAMEN ZENTRALEN
ABRECHNUNGSSTELLE**

Vom 11. September 1995

**(Ratsbeschluss vom 2. Dezember 1994) /
Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. November 1995 /
in Kraft getreten am 1. Januar 1995)**

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung wird nach § 13 Zweckverbandsgesetz an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes abgeschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Braunschweig.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und der Landkreis Göttingen als Träger des Rettungsdienstes für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich vereinbaren im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) zur Koordinierung von Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport in den beiden Rettungsdienstbereichen
- a) die Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Rettungsleitstelle (§ 6 Abs. 1 NRettDG),
 - b) die Einrichtung und Betreibung einer gemeinsamen zentralen Abrechnungsstelle.

Rettungsleitstelle und Abrechnungsstelle werden von der Stadt Göttingen eigenverantwortlich betrieben, der Landkreis Göttingen beteiligt sich finanziell nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung an den Kosten der Rettungsleitstelle und der zentralen Abrechnungsstelle.

- (2) Im übrigen sind und bleiben die Stadt und der Landkreis für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Träger des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 NRettDG. Die Fortschreibung der Bedarfspläne erfolgt durch die Träger für ihren Rettungsdienstbereich im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 2

Rettungsleitstelle

- (1) Aufgabe der von der Stadt Göttingen betriebenen Rettungsleitstelle ist die zentrale Entgegennahme von Hilfeersuchen, die Alarmierung und Einsatzlenkung im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 NRettDG.
- (2) Aufgabe des Landkreises ist es, für die Alarmierung und Einsatzlenkung des Personals und der Einsatzmittel im Rettungsdienst die für das Kreisgebiet (ohne Stadt Göttingen) notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen und für deren ständige Betriebsbereitschaft zu sorgen.

- (3) Die für die Errichtung der Rettungsleitstelle mit Ausnahme der Vorrichtungen nach Abs. 2 erforderlichen technischen und sachlichen Mittel sowie das zum Betreiben der Rettungsleitstelle erforderliche Personal werden von der Stadt Göttingen gestellt.
- (4) Der Landkreis führt für seinen Zuständigkeitsbereich die Einsatzplanung durch und stellt die Einsatzpläne für die Einsatzlenkung in der Rettungsleitstelle bereit.

§ 3 Abrechnungsstelle

- (1) Aufgabe der Abrechnungsstelle ist es, das gesamte Rechnungswesen einheitlich für die Träger Stadt und Landkreis Göttingen zu führen, eine gemeinsame betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung aufzustellen sowie eine einheitliche Entgeltvereinbarung gem. §§ 15, 17 NRettdG mit den Kostenträgern zu treffen.
- (2) Die Abrechnungsstelle führt die Verhandlungen mit den Kostenträgern und rechnet mit diesen ab. Sie rechnet die von den gemäß § 5 NRettdG Beauftragten erbrachten Leistungen ab. Sie fordert sämtliche zu zahlenden Entgelte von den Kostenträgern und Selbstzahlern ein.
Die zur Einforderung der Entgelte notwendigen Mahnverfahren und Zivilprozesse werden von dem Träger des Rettungsdienstes übernommen, dessen Beauftragter die jeweils streitige Fahrt durchgeführt hat. Dabei anfallende Mahngebühren bzw. Prozesskosten sind Teil der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten im Sinne des § 14 NRettdG.
- (3) Die für die Errichtung der Abrechnungsstelle erforderlichen technischen und sachlichen Mittel sowie das zum Betreiben der Abrechnungsstelle erforderliche Personal werden von der Stadt Göttingen gestellt.

§ 4 Haushaltsmäßige Abwicklung

Die Stadt Göttingen stellt die in den beiden Rettungsdienstbereichen jährlich insgesamt anfallenden Kosten und Erlöse in ihren Haushalt ein.

§ 5 Kosten

- (1) Sämtliche Kosten für die Leistungen in den beiden Rettungsdienstbereichen werden zunächst von der Stadt Göttingen bereitgestellt. Die beim Landkreis Göttingen unmittelbar anfallenden Kosten für den Rettungsdienst sind von der Stadt Göttingen an den Landkreis Göttingen spätestens mit Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erstatten.
- (2) Die Kosten fließen in die Gesamtkostenrechnung ein. Sie sind Grundlage für die mit den Kostenträgern durch die Abrechnungsstelle zu vereinbarenden kostendeckenden Entgelte. Die Vereinbarung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen. Die Kostenrechnung (Plankosten) ist dem Landkreis Göttingen vor der endgültigen Entgeltvereinbarung vorzulegen und abzustimmen. Die für das abgelaufene Jahr zu erstellende Gesamtkostenrechnung (Istkosten) ist dem Landkreis Göttingen vorzulegen.
- (3) Kostenwirksame oder wesentliche Änderungen im Zuge der Einrichtung und des Betriebes der Rettungsleitstelle und der Abrechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit den Kostenträgern.
- (4) Die Kostenrechnung einschließlich der Nebenrechnungen ist für das jeweilige Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) durch die Abrechnungsstelle zu erstellen. Für die Durchführung der Gesamtkostenrechnung gelten die Dienstanweisungen der Stadt Göttingen

über die Kostenrechnung und Vermögensrechnung entsprechend. Wird bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten an Stelle des Anschaffungswertes vom Wiederbeschaffungszeitwert ausgegangen, so sind die dadurch zusätzlich erwirtschafteten Erträge, sofern nicht für Investitionen der gemeinsamen Rettungsleitstelle / Abrechnungsstelle wieder eingesetzt, angemessen verzinst nachzuweisen.

§ 6

Verlustrausgleich

- (1) Die Vertragsparteien treffen mit den Kostenträgern eine einheitliche Entgeltvereinbarung im Sinne der §§ 15 und 17 NRettDG.
- (2) Ergibt sich nach dem Ergebnis der Kostenrechnung eine Über- oder Unterdeckung, so sollen diese im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeglichen werden.
- (3) Entsteht eine Unterdeckung, weil die Kostenträger Kosten nicht anerkannt haben, wird diese im Verhältnis der in den beiden Rettungsdienstbereichen angefallenen Fahrten anteilmäßig aufgeteilt.
- (4) Erstmals ist das Wirtschaftsjahr 1995 Grundlage einer Abrechnung.

§ 7

Loyalitätsklausel

Entsprechend den Regelungen im NRettDG gehen die Träger des Rettungsdienstes davon aus, dass kostendeckende Entgelte mit den Kostenträgern vereinbart werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung der Vereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und etwa bestehende oder auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.

§ 8

- (1) Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.
- (2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich daraus Folgewirkungen auf den gemeinschaftlichen Betriebsablauf oder die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden.
- (3) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres kündigen.

Göttingen, den 11. September 1995

Schierwater
Oberstadtdirektor

Stadt Göttingen
L.S.

Scheithauer
Erste Bürgermeisterin

Dr. Engelhardt
Oberkreisdirektor

Landkreis Göttingen
L.S.

Rehbein
Landrat

Genehmigung

Ich genehmige gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 109), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246), die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen über die Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Rettungsleitstelle und die Einrichtung und Betreibung einer gemeinsamen zentralen Abrechnungsstelle vom 11. September 1995.

Braunschweig, den 26. Oktober 1995

Bezirksregierung Braunschweig

-202.10053-52.14- L.S.

Im Auftrage

Laupheimer-Tüchelmann